

Universität Leipzig
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 9. März 2018

Auf der Grundlage von § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575), hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41) am 12. April 2017 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig vom 30. November 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 65, S. 26 bis 34), wird wie folgt geändert:

1. Zu § 6 Inkrafttreten

§ 6 wird zu § 7 Inkrafttreten

2. Zu § 6

Nach § 5 wird folgender Paragraph neu eingefügt:

**„§ 6
Auswahlkriterien für den Masterstudiengang
Wirtschaftsinformatik**

(1) Mit dem Antrag zur Teilnahme am Auswahlverfahren sind von dem/der Bewerber/in folgende Unterlagen fristgerecht einzureichen:

- ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 SächsHFSG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis),
- ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Stufe B 2 und von Bewerbern/Bewerberinnen ohne Deutsch als Muttersprache ein Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Stufe C1,
- ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann. Der Nachweis erfolgt durch eine amtliche Bescheinigung über die Noten aller bis zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen absolvierten Module,
- gegebenenfalls vorhandene Nachweise über einschlägige Praxiserfahrungen (z.B. Praktika, Werkstudententätigkeit etc.), welche im Studienverlauf oder nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschullabschlusses (gemäß §2 SO) erbracht worden,
- Zuordnung der nachgewiesenen Module des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auf die Bereiche (1) Softwareentwicklung, (2) Web-Technologien, (3) Anwendungssysteme, (4) Geschäftsprozessmanagement, (5) Softwaretechnik und (6) Web Science im Umfang von bis zu 10 ECTS je Bereich.

- (2) Die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erfolgt aufgrund der folgenden Auswahlkriterien, welche jeweils mit maximal 100 Punkten bewertet und die wie angegeben gewichtet werden. Für die jeweiligen Auswahlkriterien werden separat Punkte vergeben.
- (3) Die Zulassung erfolgt entsprechend der Gesamtpunktzahl, die sich aus den wie folgt gewichteten Einzelpunkten ergibt:
- Eignung des nachgewiesenen, berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für die Ausbildungsziele des Masterstudiengangs auf Basis der Zuordnung der nachgewiesenen Module zu den Bereichen (1) Softwareentwicklung, (2) Web-Technologien, (3) Anwendungssysteme, (4) Geschäftsprozessmanagement, (5) Softwaretechnik und (6) Web Science im Umfang von bis zu 10 ECTS je Bereich (Wichtung mit einem Anteil von 20%),
 - Note des Hochschulabschlusses (Wichtung mit einem Anteil von 70%),
 - Nachgewiesene Praktika (Wichtung mit einem Anteil von 10%).
- (4) Bei der Vergabe von Punkten entscheidet die entsprechende Gesamtpunktzahl über das Ranking. Eine höhere Punktzahl bedeutet einen besseren Platz. Platzzahlgleichheit bedeutet Ranggleichheit. Bei der Vergabe von Punkten wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig tritt zum 1. April 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 12. April 2017 beschlossen. Sie wurde am 20. April 2017 durch das Rektorat genehmigt.

3. In nachfolgende Veröffentlichungen der Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 9. März 2018

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin